

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
der Firma Kronospan GmbH Lampertswalde  
„Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten und Holzspanplatten durch  
die Errichtung und den Betrieb eines Containerterminals zur Lagerung von Methanol“  
am Standort Lampertswalde**

**Gz.: 44-8431/2888**

**Vom 2. Dezember 2024**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Kronospan GmbH Lampertswalde in der Mühlbacher Straße 1, in 01561 Lampertswalde beantragte mit Datum vom 7. Mai 2024 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten und Holzspanplatten am Standort Lampertswalde.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 6.3.1 (G, E) und 9.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I S. 355) geändert worden ist.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Containerterminals zur Zwischenlagerung von 11 mit Methanol gefüllten Containern
- Anlieferung und kurzzeitige Lagerung von Methanol in 11 Gefahrgutcontainern mit einer gesamten Transportmenge von  $11 \times 17,5 \text{ t} = 192,5 \text{ t}$  Methanol auf einer neuen Lagerfläche mit insgesamt 12 Stellplätzen (11 Stellplätze für die Lagerung der vollen Methanolcontainer sowie zusätzlich ein Stellplatz für die Lagerung eines entleerten Containers)
- Innerbetrieblicher Transport dieser Gefahrgutcontainer mit Entleerung an der bestehenden Bahnkesselwagen-Entladung und Überführung in die bestehenden Methanol-lagertanks

Die Anlage ist der Nummer 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 des UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG hat in der ersten Stufe ergeben, dass eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3.11 vorliegt.

In der zweiten Stufe war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit der Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass durch das geplante Vorhaben

- die bestehenden Nutzungen im Untersuchungsgebiet, insbesondere durch Schall- und Luftschadstoffemissionen, nicht relevant beeinträchtigt werden,
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, insbesondere das Landschaftsbild, des Gebietes am Standort und auch im Untersuchungsgebiet durch das Vorhaben nicht relevant beeinflusst werden und somit
- auf das im Untersuchungsgebiet vorhandene verzeichnete bauliche Denkmal keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 3. Dezember 2024

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter